

SATZUNG

Aktiv für Bad Wilsnack e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Aktiv für Bad Wilsnack e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Wilsnack. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter VR 2077 NP eingetragen

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Fremdenverkehrsgewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungsgewerbe). Sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes und Umgebung, sowie interessierter Bürger zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Er stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.1 Durch gemeinsames Werben und Handeln, Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen.
- 2.2 Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Handwerks, Fremdenverkehrsgewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- 2.3 Zusammenarbeit mit vergleichbaren Aktionsgemeinschaften oder Gewerbevereinen, soweit es die Zielsetzung des Vereins fördert.
- 2.4 Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann werden, wer in den Bereichen des Handels, Handwerks, Dienstleistungsgewerbes, Fremdenverkehrsgewerbes oder der freien Berufe unternehmerisch oder beruflich tätig ist/war, sowie interessierte Bürger.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt.

- A) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge entfällt.
- B) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist und mit der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste angedroht wurde.
- C) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die bei fristgerechter Berufung endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins, die innerhalb durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Unkosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allen allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Der Vorstand kann, in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Das Mitglied ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht berechtigt, gegenüber Bericht erstattenden Medien Aussagen zu machen.

§ 6

Mitgliedbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

7.1 Organe sind

A) der Vorstand, bestehend aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
- 4) dem Kassierer
- 5) dem Schriftführer

Der Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entscheidungen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen. Er kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Sitzungen beratend hinzuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

Nur der Vorstand kann gegenüber Bericht erstattenden Medien Aussagen über den Verein machen.

7.2 Mitgliederversammlung

A) Aufgaben der Organe des Vereins

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Im Einzelnen haben

- A) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, der Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzungen zu leiten und dazu einzuladen.
- B) Der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz des Vereins ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

- C) Der Kassierer die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung ist von zwei zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Gesamtvorstand wird bei der Vereinsgründung und bei Neuwahlen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschluss alle Angelegenheiten des Vereins, die zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu dieser Obliegenheit gehören insbesondere:

- A) die Wahl des Vorstandes,
- B) die Wahl der Kassenprüfer,
- C) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen,
- D) die Beschlussfassung für die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken als denen des Vereins,
- E) die Änderung der Vereinssatzung,
- F) Beschlussfassungen über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder möglich.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor Abhalten der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung (oder per E-Mail) aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen vor der angekündigten Versammlung mindestens 8 Tage bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Interessierte Bürger/Gäste können jederzeit an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben jedoch keine Stimmberechtigung nach §5.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck zusammengetretene Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Nun kann ohne Rücksicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder die Auflösung beschlossen werden.

Nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist für eventuell bestehende Verbindlichkeiten heranzuziehen. Über das noch verbleibende Restvermögen wird eine einberufene Mitgliederversammlung nach Ablauf von einem Jahr für gemeinnützige Zwecke entscheiden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 24.09.2014 beschlossen worden.